

"Freunde des Charlottenhofes e.V."

Satzung "Freunde des Charlottenhofes"

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Freunde des Charlottenhofes".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

Sitz des Vereins ist Klanxbüll. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

82 Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Kultur und Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- kulturelle Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem Charlottenhof in a)
- Förderung des Charlottenhofes als Kulturdenkmal in seiner baulichen Substanz

und

- Ansprache weiterer Bevölkerungskreise, um sie für die kulturelle Arbeit des Charlottenhofes zu interessieren und zu gewinnen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche
- Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungs-mäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des
- Niemand darf durch Zahlungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Satzung anerkennt.
- Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende jedes Kalenderjahres möglich. Er muß 3. schriftlich bis sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
- - das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen bis zum Schluß des Kalenderjahres trotz einmaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus anderen wichtigen Gründen.

Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtlich Gehör zu geben. Gegen diesen Beschluß ist innerhalb von vier Wochen Beschwerde zulässig, über die in der Mitgliederversammlung entschieden wird.

- Mitgliedsbeitrag
 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages
- beschließt die Mitgliederversammlung.

 Der Jahresbeitrag ist im voraus bis spätestens 6 Wochen nach Eintritt bzw. nach Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Im Laufe eines Jahres eintretende
- Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag hin für einzelne Mitglieder aus wichtigen Gründen den Beitrag zu ermäßigen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- Der Vorstand lädt schriftlich zu der Mitgliederversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Tagesordnung ist beizufügen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte jedoch keine Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung – auf die Tagesordnung setzen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem innerhalb von 3 Wochen mit
- Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der
- Mitglieder dies schriftlich verlangt. Über jede Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift an, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, 6. sofern mindestens 7 Mitglieder erschienen sind.
 - Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Beantragt mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer schriftliche Abstimmung, so ist dem Antrag
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wählt:
 a) den Vorstand

 - jährlich zwei Kassenprüfer
 - Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 a) die jährliche Entlastung des Vorstandes
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- c) eine Änderung der Satzung d) die Auflösung des Vereins Die Wahlen (§7 Abs. 1) und die Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes sowie die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Vereinssatzung

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§8 Vorstand

- Vorstand des Verein sind:
 - a) der/die Vorsitzende
 - der/die Stellvertretende Vorsitzende b)
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Kassenwart/in d)
 - 4 Beisitzer
 - der/die stellvertr. Schriftführer/in
 - der/die stellvertr. Kassenwart/in
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
 - Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 250,00 sind für den Verein
- nur verbindlich, wenn ein Vorstandsbeschluß vorliegt.

 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dabei werden der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die stellv. Kassenwart/in in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt. Jeweils zwei Beisitzer werden im zweijährigen Wechsel gewählt. Wiederwahl ist

§9 Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegen die Vertretung, die Geschäftsleitung, die Amts-führung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. In diesen Funktionen arbeitet er eng mit der Betriebsleitung des Charlottenhofes zusammen. Der Vorstand kann keinen unmittelbaren Einfluß auf die Arbeit der Betriebsleitung geltend machen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich zur
- Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
 Der Vorstand erstattet mindestens einmal jährlich der Mitglieder-versammlung
- 3. Bericht über seine Tätigkeit.
- Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er/Sie nimmt Zahlungen für den Verein
- gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang. Bei allen Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der 5. Vorsitzenden

§10 Verbleib des Vermögens

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Klanxbüll, welche es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke und den Erhalt des Charlottenhofes als Kulturdenkmal zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 06. Juli 1999 verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Satzungsänderung vom 15.05.2002, Erweiterung §8. Satzungsänderung vom 15.06.2009 Änderung §8, 1 e)

Stand: 17.12.2014